

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 2

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis: Mk. 1.— für das Vierteljahr.
Zu beziehen durch alle Postämter.

Gotha, 14. Januar 1917

(Kontingent-Nr. 174.)

Inserate kosten 50 Pfg. die einspaltige Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellen-
vermittlung-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

31. Jahrg.

Inhaltsverzeichnis.

Lohn und Profit im Schuhmachergewerbe. — Der Achtstundentag in der Schuhindustrie. — Erhöhte Kriegsteuernzulage in der Lederausrüstungsindustrie. — Gutachter-Kommision für Schuhwarenpreise. — Das Reichsversicherungsamt und die gewerkschaftliche Krankenunterstützung. — Unternehmensverbände im Jahre 1914. — Qualitätarbeit und ungelernete Arbeiter. — Erwerblosigkeit bei Lagersatteln. — Aus unserem Beruf. — Mitteilungen. — Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher Deutschlands. — Versammlungskalender. — Beilage: Für unsere weiblichen Mitglieder: Frauen in der Gemeindeverwaltung. — Die Dose. — Die proletarische Frauenbewegung in Italien. — Frauenarbeit in England.

Beilagen: Zur Naturgeschichte der Ratten.

Lohn und Profit im Schuhmachergewerbe.

Auf der in Berlin abgehaltenen Delegiertenversammlung des Bundes deutscher Schuhmachervereinigungen sind auf Antrag von Hugo-Rohr Kalkulationen für die Preise der Arbeit aufgestellt worden, die auch die Arbeiter interessieren. Demnach sollen 1 Paar Herren-Vorzell-Schnürschuhe 12,85 Mk. kosten, wozu 1,50 Mk. für Zuschneiden und Modellieren, 1,20 Mk. Vorrichtern und 60 Pfg. Stepperrinnenlohn inbegriffen sind. Der Vorrichter soll nach der Berechnung für 1 Paar Schuhe 1 1/2 Stunden à 80 Pfg., die Stepperrin 1 Stunde bei 60 Pfg. Lohn brauchen. Für Damen-Vorzell-Schnürschuhe, die 12,80 Mk. kosten sollen, werden die gleichen Löhne berechnet. Die Bodenarbeit der Herrenschuhe kommt auf 17,78 Mk. In diesem Betrage ist ein Arbeitslohn von 8 Mk. inbegriffen, ferner 2 Mk. für 2 Stunden zum Zurichten der Leisten. Mit den Schäften zusammen somit diese Herrenschuhe auf 20,83 Mk. Nun schlägt der Meister 20 Prozent Geschäftskosten gleich 6,42 Mk. hinzu, macht Gesamtpreis von 26,75 Mk. Dazu kommen noch 20 Prozent Geschäftsverdienst von 7,25 Mk., so daß schließlich der Fabrikationspreis von 44,10 Mk. für ein Paar Herren-Schnürschuhe herauskommt!

Die Bodenarbeit der Damen Schuhe kommt auf 15,11 Mk., wobei der Arbeitslohn mit 7 Mk. und das zweifelhafte Leistenzurichten mit 2 Mk. berechnet ist. Mit den Schäften zusammen ergibt sich eine Summe von 27,91 Mk. Dazu kommen nun 20 Prozent Geschäftskosten gleich 5,60 Mk., womit die Selbstkosten auf 33,51 Mk. steigen und nun 20 Prozent Geschäftsverdienst, so daß glücklich ein Preis von 40,21 Mk. herauskommt.

Bei der Behandlung dieser Kalkulation hat gemäß in der Berliner Schuhmachervereinigung allgemeine Beiterheit geherrscht. Und auch unsere Kollegen werden lachen, wenn sie die Zeitanlagen für die verschiedenen Arbeiten an den Schäften lesen. Wo ist die Stepperrin, die eine Stunde für das Zusammenfügen von ein Paar Schäften braucht oder brauchen darf? Und wo sind die Stepperrinnen mit 60 Pfg. Stundenlohn? Das 1 1/2 stündige Zuschneiden und Modellieren, das zweifelhafte Leistenzurichten sind von der gleichen zweifelhaften Art. Allerdings, wenn man will, kann man damit auch einen halben Tag zubringen.

Ferner: Bestimmen unsere Kollegen 7 Mk. Arbeitslohn für das Paar Damen Schuhe und 8 Mk. für das Paar Herrenschuhe? Wo und wieviele solcher Gehälten sind es? Wir finden diese Löhne nicht etwa zu hoch, im Gegenteil, denn bei dem heutigen Stande der Lebenskosten sollte kein Arbeiter weniger als 10 Mk. täglich verdienen und die Arbeiterin hat gerade oder nicht viel weniger.

Ein glänzendes Geschäft machen die Meister bei dieser famosen Preisberechnung. Für 1 Paar Schuhe berechnen sie 5,60 bis 6,12 Mk. „Geschäftskosten“ und sobann noch 6,70 bis 7,35 Mk. Profit, so daß sie insgesamt 12,30 bis 13,47 Mk. an je einem Paar Schuhe verdienen. Vor dem Kriege konnte man für diesen Betrag die ganzen Schuhe in Schuhhandlungen haben. Der Meister macht dabei ungefähr den doppelten Betrag des Arbeitslohnes als Profit in seine Tasche. Begreiflich, daß man diese geminnreichen Schuhpreise auch nach dem Kriege in alle Ewigkeit hinein

beibehalten möchte. Begreiflich aber auch, daß die Arbeiter auf der ganzen Linie Erhöhung ihrer unzulänglichen Arbeitstage verlangen und mit Hilfe der Organisation durchsetzen. Es müssen nicht die einen schwer arbeiten und darben, während die anderen mit leichter Arbeit reiche Gewinne machen.

Entsprechend den hochgeschraubten Preisen für neue Arbeit sollen auch die Reparaturpreise festgesetzt und vom Bund der Schuhmachervereinigungen Preistafeln herausgegeben werden.

Der „Schuhmachermeister“, das Organ der Schuhmachervereinigungen, hat offenbar das Gefühl, daß diese Kalkulationen etwas gar zu hart getrieben sind und er betont daher nicht nur, daß sie zur Belehrung dienen, sondern er warnt gleichzeitig auch davon, die Seiten zu straff zu spannen und die Berechnung so aufzufüllen, daß man sie jederzeit vor dem Richter vertreten kann.

Der Achtstundentag in der Schuhindustrie.

Seit dem internationalen Sozialistenkongress von 1899 in Paris und der seit 1890 alljährlich begangenen Pariser Arbeitertage für die vielen Millionen organisierter Arbeiter aller Länder zum Ideal Gemeingut, zum gemeinsamen Ziel praktischer Arbeiterpolitik geworden. Auch die Masse der unorganisierten Arbeiter, unter denen sowieso immer viele sind, die auch schon gewerkschaftlich organisiert waren, aber der Organisation weiter untreu wurden, kennt die Achtstundentageforderung ihrer organisierten Kollegen und sie hat sich auch noch immer und überall die Einführung des Achtstundentages geföhnt lassen, wenn die Gewerkschaft Kyerrungen hatte; sie war damit umso mehr einverstanden, wenn gleichzeitig auch eine Lohnerhöhung eintrat, ist es in dem Sinne, daß der bisherige Lohn für die verbleibende Arbeitszeit ungeändert weiter bezahlt oder absoht erhöht, also mehr verdient wurde, als vorher bei der langen Arbeitszeit.

Seit 1900. ist der Achtstundentag für hunderttausende Arbeiter in allen fünf Erdteilen eingeführt und der Gedanke in die Tat umgesetzt worden. Bemüht aber unbeschwert ist jede weitere Verkürzung der Arbeitszeit ein Schritt zum Achtstundentag.

Der Achtstundentag hat auch in der Schuhindustrie seinen Eingang gefunden und es dürfen in jedem mehr oder weniger Werkstätten und Fabriken bestehen, in denen täglich nur acht Stunden gearbeitet wird. Aus den schweizerischen Berichten des Postfachbüros wissen wir, daß im März der Achtstundentag eingeführt wurde. Aus Schweden, Frankreich, Rußland ist von der achtstündigen Arbeitszeit in Schuhfabriken berichtet worden; in der englischen und amerikanischen Schuhindustrie ist sicherlich der Achtstundentag ebenfalls vorhanden.

In der australischen Schuhindustrie besteht durchwegs der Achtstundentag oder die 45stündige Arbeitswoche. In den ersten fünf Wochentagen wird je acht Stunden gearbeitet, am Sonnabend normiertags 5 Stunden und der Nachmittags 4 1/2. Ueberstunden müssen mit mindestens 25 Prozent Lohnzuschlag extra bezahlt, für Sonn- und Feiertagsarbeit der doppelte Lohn bezahlt werden. Diese Lohnzuschläge kommen einem Verbot gleich, denn kein Unternehmer wird sie bezahlen wollen; er kann sie aber nicht umgehen, da die Arbeiter und Lohnverhältnisse durch Tarifverträge mit den Arbeitgebern geregelt sind und diese eiferfüchtig über die strikte Beachtung der Vertragsbestimmungen wachen. Es besteht in den australischen Kolonien für die Schuhmacher der gewerkschaftliche Organisationszwang, wonach kein organisierter Arbeiter bei einem unorganisierten Schuhfabrikanten arbeiten und umgekehrt kein organisierter Schuhfabrikant einen unorganisierten Arbeiter einstellen darf.

Man weiß, daß in Deutschland noch immer weite Unternehmensbereiche vorhanden sind, die von Tarifverträgen nichts wissen wollen. Sie sind mit allen unzulässigen Leuten die wahren Barockgärten der Welt, die durch die Freiheit der Produktion, von der Freiheit der Disposition und ästhetischen Dingen gerodet, die durch einen Tarifvertrag nicht mehr betriebsfähig werden als durch jedes Arbeiter-

schuß- oder andere soziale oder politische Gesetz. Eine absolute Freiheit gibt es nun einmal für keinen Menschen, für den individualisierten in der organisierten menschlichen Gesellschaft so wenig wie für den Willen im Urwald. Man sieht mit seinem Willen immer auf Schwärze. In der menschlichen Gesellschaft findet die Freiheit des einen ihre Schwärze in der Freiheit des andern, der darauf den gleichen Anspruch hat wie sein Gegenpart.

Die wahren Beweggründe der Einführung von Tarifverträgen durch Unternehmer liegen in ihrem Fabrikbesitzes, in ihrer Alleinbesitzerschaft in der Fabrik, in ihrem Uebermenschen und anderswärts in der Vermögensgleichung und Wirtschaft, wenn nicht Verachtung der Arbeiter, die nur Fabrikanten, Fabrikanten oder Rechte sein wollen, um mit den Regensburger Bischof heute zu reden, Oder auch „Unternehmern“, nach der Theorie der Unternehmerrhetorik, der Regensburger Bischof und Duesch, der Schweizer und auch der Unternehmer wie Stamm, Krieger um. Das große wie keine Unternehmern durch Tarifverträge mit den Arbeitern die Arbeits- und Lohnverhältnisse auf demokratische, fast selbstherrliche Art regeln können. Lehren die zahlreichen Tarifverträge in Deutschland und allen andern Ländern. Es gibt keinen einzigen berechtigten materiellen Grund der Unternehmer gegen Tarifverträge; alles, was sie dagegen vorbringen, sind leere und unhaltbare Scheingründe, bei denen es sich nur um Risikoabwurf und Feindeszwang um Risikoförderung handelt.

Zu diesen Betrachtungen hat uns der Umstand veranlaßt, daß die australische Schuhindustrie mit ihren Tarifverträgen ihrem Achtstundentag, ihren Rationalitäten, ihrem gegenseitigen Organisationszwang sich so gut oder noch besser entwickelt hat als die Schuhindustrie in europäischen Ländern von ungefähre gleicher Größe. Die australischen Kolonien haben vier bis fünf Millionen Einwohner und entsprechen damit ungefähr den Bevölkerungsverhältnissen in Schweden, Norwegen, Holland, der Schweiz, Portugal, Bulgarien usw. Und nun hätte die australische Schuhindustrie im Jahre 1908 328 Schuhfabriken mit zusammen 13 608 Arbeitern, womit sie die Schuhindustrie in allen den genannten europäischen Ländern ganz beinahe übertrifft. Auf die besonderen Umstände, die die Entwicklung der australischen Schuhindustrie begünstigten und auf jene, die sie in den genannten europäischen Ländern hemmen, braucht in diesen Zusammenhängen nicht näher eingetreten zu werden. Hier kommt es nur auf die Feststellung an, daß Tarifverträge und Achtstundentag die Entwicklung der Industrie nicht hemmen, sondern im Gegenteil fördern.

Und das möchten wir auch auf die deutsche Schuhindustrie übertragen haben. Von ihr, das heißt von den Schuhfabrikanten, fordern die Arbeiter nach der Gewährung an die 40 Stundenwoche und nach den damit gemachten guten Erfahrungen den dauernden Achtstundentag zum Nutzen und Wohle aller Beteiligten.

Erhöhte Kriegsteuernzulage in der Lederausrüstungsindustrie.

Den Arbeitern der Lederausrüstungsindustrie war es trotz ihrer guten gewerkschaftlichen Organisation und der günstigen Geschäftslage möglich, schon in den ersten Kriegstagen einen 20prozentigen Kriegszuschlag von den Unternehmern zu erwirken. Mit der Schöpfung des Reichsgerichts für die Lederausrüstungsindustrie erfüllten auch die Lohnsätze eine wesentliche Erhöhung, und was die Hauptsache ist, die im Reichsgericht festgesetzten Löhne wurden durch eine kriegsministerielle Verfügung öffentliches Recht, sie konnten von niemandem, auch nicht durch die Gewerkschaften für abdingbar erklärt werden. Demzufolge konnten für viele Arbeiter und Arbeiterinnen Lohnforderungen, die in Einzelfällen bis über 16 000 Mk. gingen, eingelangt werden. Waren die tariflichen Vereinbarung eine gewisse Zeit für die Arbeiter zufriedenstellend, so nicht mehr von dem Zeitpunkt ab, von dem an die Kosten für die Lebenshaltung ins Ungewöhnliche stiegen. Die Leitung des Sachverstandes unterbreitete dem Vorstand des Bundes deutscher Heeresfabrikanten einen Vorschlag, wonach den Arbeitern, abgesehen nach ihrem Lohne, ein Zuschlag gemährt werden sollte. Die Unternehmern verweigerten sich absehbar, weil sie

Sozialismus
ben, die
te der
zialistischen
beuteten, in
vielmehr
nichte,
ich wird,
sgeordnete,
irt.
et worden,
erhöht,
der zum
empört.
verschlungen,
esjaal,
sch geschwun
st.

Arbeits
igerische

aktinspektoren
Näherbestimm
ein interessan
nach worden
eine Pause
weiterinnen
Freien zum
ommen gehen
daß sie bei
r bei Gr
nung von
Arbeiterin
von 40
war die
morgens,
minuten
er gibt.
erichte, daß
worden
weiter
etwas
nähern
damit
wichtig,
abern
solcher
daß der
noch
wenn
endlich
er kein
sinaul
aufgep
uerver
auf der
händen:
in unser
Fraumen
ung ein
erenden
immer,
weil ein
ndel wie
auf die
Eine
wissen
schüßte
erboote,
daß Mann
diegen
wollen;
als
eg du
vier
Wunder;
daß
kann
nicht
Weiber
so
wie
sie
sich
darein
engegeben,
so
mit
in
ihrer
Lieblinge.
viel
Tiere
im
e nur
ein
solch
zwecken
der
Natur
und
dann
wieder
aufzu
beim
Schein
ein
Paar
dunkle,
sich
meine
Augen,
meiner
Mutter
sehe
blut
begreifen
hat,
dieser
Menschen
ist
sich
an
meinen
Kette,
spielt
Ver
noch
geworden,
ver
kommen
Welt,
gibt
das
alles
aus
und

darin eine Milderung an den Grundätzen des Reichsstarfs erblicken. Jedoch läßt sie in der Versammlung der Beschäftigten, ihren Vorschlag zu empfehlen, eine Kinderzulage zu gewähren, die sich auf 3 Mk. für jedes weitere Kind 1,50 Mk. die Woche betragen soll. Die Arbeiter waren, weil ihnen diese bedingte Zulage so gut wie gar nichts nützt, damit nicht einverstanden. Die Verhandlung sah sich daher genötigt, der Fabrikantenvereinigung erneut Vorschläge zu machen und das Kriegsministerium zu ersuchen, Verhandlungen anzubahnen bzw. eine Einigung zu ermöglichen. Unterstützt durch den Beschluß einer Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses, der Bauleiter und der Vertreter größerer Verwaltungsstellen wurde zur Regelung der Teuerungszulage den Unternehmern vorgeschlagen: Haushaltsvorstände soll ein Zuschlag von 15 Pfg. die Woche, ledigen Arbeitern unter 20 Jahren ein Zuschlag von 12 Pfg. ledigen Arbeitern über 20 Jahren und allen Arbeitereinen soll ein Zuschlag von 8 Pfg. die Woche gewährt werden. Auf Heimarbeit sollte ein Zuschlag von 10 Prozent kommen. Diese Zuschläge kommen zu den bereits festgesetzten tariflichen Löhnen. In einer gemeinsamen Konferenz der Unternehmer u. Arbeitervertreter am 8. Dezember unter Leitung des Handelskammerpräsidenten Dr. Otto Meyer und unter Beiziehung eines Vertreters der Feldzeugmeisterei erklärte der Sprecher für die Unternehmer, daß der Vorschlag an sich wohl berechtigt, aber wegen der Schwierigkeiten der Durchführbarkeit nicht annehmbar sei. Er machte den Vorschlag einer 10-prozentigen Teuerungszulage. In besonderen Beratungen nahm jede Partei Stellung zu dem Vorschlag. Nach Wiederaufnahme der gemeinsamen Verhandlung kam folgender Beschluß einstimmig zustande:

Vom 4. Dezember 1916 ab ist jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin eine Teuerungszulage zu gewähren. Sie beträgt: für Ledige 10 Prozent, für Haushaltsvorstände 12½ Prozent, für Haushaltsvorstände mit mehr als zwei Kindern unter 15 Jahren 15 Prozent, für Heimarbeit, ohne Unterchied des Personaltages 10 Prozent des tariflich festgesetzten Lohnes einschließlich Kriegszulage. Die nachträgliche Zahlung von Teuerungszulagen für die Monate vom 4. bis 10. Dezember findet nur an solche Arbeiter statt, die sich noch im Arbeitsverhältnis des gleichen Betriebes befinden. Die Zentraltarifkommission entscheidet, wann die Kriegsteuerungszulagen außer Kraft treten.

Durch Beschluß des Zentraltarifamts, das unmittelbar hierauf zusammentrat, wurde die Teuerungszulage als tarif- und rechtsverbindlich erklärt. Die Konferenz beantragte des ferneren die beiderseitigen Organisationsleitungen, das Kriegsamt zu ersuchen, für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die tariflichen Schlichtungsinstanzen als Einigungsämter im Sinne des Arbeitsvertragsgesetzes anzugehen und die Erledigung der Arbeitsverhältnisse den örtlichen Schlichtungskommissionen zu übertragen.

Der Erfolg dieser Teuerungszulage wird hoffentlich sein, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen treu zu ihrer gewerkschaftlichen Organisation halten und bestrebt sind, ihr ständig neue Mitglieder zuzuführen.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

Bekanntmachung.

Betrifft Zeitpunkt der Auszeichnung von Lagerware bei Großhändlern.

Bei der Revision von Großhandelsgeschäften wurden wiederholt Schuhwaren vorgefunden, bei denen die in §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 vorgeschriebenen Angaben an der Ware fehlten. Die betreffenden Großhändler haben sich dem Revisor gegenüber darauf berufen, daß sie zur Auszeichnung erst in dem Augenblicke verpflichtet seien, in dem sie die Ware an den Käufer zur Abänderung brachten. Sie haben diesen Standpunkt auf § 5, Abs. 1, Satz 2 gestützt, worin es heißt, daß die Angaben anzubringen seien, bevor der Verkäufer die Ware weitergibt. Wie sich aus § 5, Abs. 1, Satz 1 ergibt, bezieht sich aber dieser Satz 2 lediglich auf Schuhwaren, die auf dem Absatz eingeführt werden.

Durch § 14, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 28. September 1916 wird mit Strafe bedroht nicht nur der Verkauf oder das sonstige In- und Verkehren bringen, sondern auch das Feilhalten von unausgezeichneten Waren.

Hieraus geht hervor, daß sich nicht nur strafbar macht, wer unausgezeichnete Ware weitergibt, sondern auch wer derartige Waren anbietet oder im Verkaufslager hält.

Betrifft Abgabe unausgezeichneter Schuhwaren durch Hersteller und Annahme dieser Waren durch Händler.

Bei der Revision von Schuhgroß- und Kleinhandelsgeschäften sind in letzter Zeit mehrfach Schuhwaren vorgefunden worden, die vom Hersteller nach dem 25. Oktober 1916 ohne Anbringung der in §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 vorgeschriebenen Angaben verhandelt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich nicht nur die Hersteller, welche unausgezeichnete Schuhwaren verhandeln, gemäß § 14, Ziffer 2 der Bekanntmachung strafbar machen, sondern auch die Abnehmer, welche derartige Schuhwaren auf Lager nehmen oder zum Kauf anbieten.

Die Gutachterkommission, welche genötigt ist, derartige Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften zur Anzeige zu bringen, warnt nochmals nachdrücklich die Hersteller vor der Verletzung und die Händler vor der Annahme un-

ausgezeichneter Schuhwaren. Die Händler sind verpflichtet, alle Schuhwaren, welche sie beim Kauf als unausgezeichnet erkennen, sofort den Herstellern wieder zur Verfügung zu stellen.

Das Reichsversicherungsamt und die gewerkschaftliche Krankenunterstützung.

Das Reichsversicherungsamt hat unterm 28. Juli 1916 eine Bekanntmachung erlassen, die das erhöhte Krankengeld für Unfallverletzte zum Gegenstand hat. Die Reichsversicherungsordnung enthält die in Betracht kommenden Bestimmungen in den §§ 573 bis 577, überläßt es aber im § 578 dem Reichsversicherungsamt, das Nähere zur Ausführung dieser Paragraphen zu bestimmen.

Für die Versicherten besagt die Bekanntmachung, was auch bereits im Gesetz enthalten ist, daß das Krankengeld eines Unfallverletzten vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Krankheitswoche auf zwei Drittel, das Hausgeld auf ein Drittel des Grundlohnes erhöht wird, der für den Verletzten bei seiner Krankentafel maßgebend ist. Das Hausgeld (Leistungsgeld), das an einer Heilanstalt untergebrachte Kranke gezahlt wird, die keine Angehörigen zu unterhalten haben, wird um den gleichen Bruchteil seines Betrages erhöht, um den das gewöhnliche Krankengeld zu erhöhen wäre, bis zum Höchstbetrage von einem Drittel des Grundlohnes. Die Ausschlagung dieser Mehrleistung erfolgt in der gleichen Weise wie die des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Krankentafel. Dieser ist aber für den Mehrbetrag der Unternehmer ersparlich, sofern nicht die Berufsgenossenschaft durch ihre Säugung die Mehrleistung in allen Fällen übernimmt. Hat die Krankentafel dem Verletzten über die dreizehnte Woche hinaus eine Entschädigung zu leisten, dann muß sie ihren Erfahungsanspruch bei der Berufsgenossenschaft anmelden.

Besondere Beachtung verdient der § 6 der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, der von der Kürzung des Krankengeldes in dem Fall handelt, daß der Verletzte gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält. Dieser Paragraph ist dem § 189 der Reichsversicherungsordnung nachgebildet, er enthält aber, darüber hinausgehend, einen zweiten Absatz folgenden Wortlaut: „Die Kürzung des Krankengeldes steht nicht voraus, daß der Verletzte einen Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus der anderen Versicherung hat.“

Eine solche Bestimmung war bisher in der Reichsversicherungsordnung nicht enthalten. Sie richtet sich gegen die Gewerkschaften, die einen Zuschuß ihren Mitgliedern zur Krankenunterstützung gewähren. Sie ist die Konsequenz eines Urteils, welches der zweite Revisions Senat des Reichsversicherungsamts am 16. November 1914 gefällt hat. Durch dieses Urteil ist ausgesprochen worden, daß der Abzug der gewerkschaftlichen Unterstützung vom Krankengeld zulässig ist, obwohl die Statuten der Gewerkschaften einen Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Unterstützung ausschließen.

Das Reichsversicherungsamt hat sich bei diesem Urteil nicht an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, welches vom Krankengeld aus einer anderen Versicherung spricht, sondern auf die Entstehungsgeschichte des § 189 der Reichsversicherungsordnung zurückgegriffen und daraus gefolgert, daß die Krankentafeln die Bezüge aus den Gewerkschaften in Anrechnung bringen können, selbst wenn ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf diese nicht besteht. Dieses Urteil des Reichsversicherungsamts hat damals bedeutendes Aufsehen erregt. Es wurde allgemein als eine Unfreundlichkeit gegen die Gewerkschaften empfunden, die um so auffälliger war, als das Urteil in der Rheinblüte des Burgfriedens gefällt wurde.

Auch die Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände im Februar 1915 hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Generalkommission wurde ersucht, auf eine anderweitige gesetzliche Regelung der Rechtslage hinzuwirken. Im Falle des Nichterfolges dieser Bemühungen würden die Gewerkschaften zu einer Neuregelung ihrer Säugungen Stellung nehmen. Die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 28. Juli ist die Antwort auf diese Bemühungen, welche die Gewerkschaften vor die Notwendigkeit stellt, zu prüfen, ob sie ihre statutarischen Bestimmungen über die Krankenunterstützung aufrechterhalten können.

Der hauptsächlich in Frage kommende § 189 der Reichsversicherungsordnung — der § 6 der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, der sich auf die §§ 578 und 1083 der Reichsversicherungsordnung stützt, ist nur eine Konsequenz aus dem § 189 — gestattet den Krankentafeln durch ihre Säugung die Kürzung des Krankengeldes ganz oder teilweise auszuschließen; und viele Krankentafeln haben von diesem Recht Gebrauch gemacht, aber nicht alle. Es gibt noch viele Kassen, die auf das Kürzungsrecht nicht verzichtet. Diesen Kassen besondere Zurechnungen zu machen, haben die Gewerkschaften keine Veranlassung. Soweit die Gewerkschaften Krankenunterstützung eingeführt haben, wollen sie ihren Mitgliedern helfen, sie sollen einen Zuschuß zu den Leistungen der Krankentafeln beziehen.

Nach ein anderes Moment kommt in Betracht. Die Krankentafeln, die berechtigt oder sogar verpflichtet sind, die von den Gewerkschaften bezogene Krankenunterstützung anzurechnen, werden nun das Bedürfnis empfinden, sich darüber zu orientieren, ob ihre Krankengeld beziehenden Mitglieder einer Gewerkschaft angehören. Ist eine solche Nachforschung, wenn sie von einer Orts- oder Innungsstelle ausgeht, nicht gerade erfreulich, so ist sie direkt bedenklich, wenn die Leitung einer Betriebskrankentafel das Bedürfnis em-

findet, sich über die gewerkschaftliche Organisation der Versicherten zu orientieren. Die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts berührt also die Interessen der Gewerkschaften auf das Lebhafteste, und diese werden genötigt sein, die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Unternehmerverbände im Jahre 1914.

Das folgende veranschaulicht 13. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt enthält die Berichte über den Stand der Organisationen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter vom Jahre 1914. Die Arbeiterorganisationen haben ihre Berichte längst veröffentlicht, wir beschränken uns deshalb auf die Beschreibung der Unternehmerverbände.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Entwicklung und die Tätigkeit der Unternehmerverbände haben in der vom Statistischen Amt angeführten Arbeit besondere Berücksichtigung erfahren, wobei zu bemerken ist, daß allerdings nur die ersten fünf Monate des Krieges in Frage kommen.

Die Statistik unterscheidet vier verschiedene Gruppen. Die ersten drei Gruppen beschäftigen sich mehr mit wirtschaftspolitischen und der Regelung bestimmter geschäftlicher Fragen (Erzeugung, Absatz, Preisbildung). Die eigentlichen Unternehmerverbände, deren Hauptaufgabe in der Wahrung der besonderen Interessen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern (Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse) besteht, bildet die vierte Gruppe. Eine genaue Schematisierung ist nicht durchführbar, weil die Aufgaben der einzelnen Verbände nicht immer genau umgrenzt sind, besonders aber auch deshalb nicht, weil die Berichte der Unternehmerverbände hierüber volle Aufklärung nicht bringen.

Die Zahl der Unternehmerverbände ist selbst im Jahr 1914 noch um einige gestiegen, von 3670 auf 3688. Dagegen ergibt sich für die Zahl der Mitglieder und der von ihnen beschäftigten Arbeiter ein Rückgang. Die Mitgliederzahl ging von 167 073 im Jahre 1913 auf 156 938 im Berichtsjahre zurück, die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 4 841 217 auf 4 281 477. Es müßte aber ausdrücklich betont werden, daß sich daraus keine Schlüsse auf die Entwicklung der Unternehmerverbände unter dem Einfluß des Krieges ziehen lassen. Der Grund liegt, so heißt es weiter, in der besonders lückenhaften Berichterstattung. In der Tat ist durch den Krieg die Tendenz zur Organisationsbildung bei den Unternehmern sehr gefördert, die Entwicklung der Kartelle eingünstig worden. Die Art des Aufbaues der Kriegseisernorganisationen haben diesen auch die Fähigkeit gegeben, gleichzeitig als Organisation von Arbeitgebern aufzutreten. Soweit die Industrie mit Heeresaufträgen betraut worden ist, sei auch eine Organisation der Unternehmer erfolgt, sei es auf Veranlassung der Unternehmer selbst oder der Behörden. Die Lieferanten bzw. Hersteller von Heeresbedarfsmitteln mußten zu Verbänden zusammengeschlossen werden, sofern nicht schon solche bestanden, schon um ein Organ zu haben, an das die Unternehmer mit ihren Wünschen und Forderungen sich wenden könnten.

Der Krieg hat das Zusammenwirken von Arbeiter- und Unternehmerverbänden in hohem Maße gefördert. Bei Ausbruch des Krieges sei dies von größter Bedeutung für die Einschränkung der Arbeitslosigkeit gewesen. Einen neuen Einschnitt habe das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gefunden, die für eine ganze Reihe von Berufen zu bestimmten gemeinsamen Zwecken geschaffen worden sind.

Aus dem Tabellenwerk sei folgendes mitgeteilt: Die meisten Unternehmer waren im Baugewerbe, nämlich rund 45 000, organisiert. In weitem Abstand folgt die Schiff- und Schandwirtschaft mit 13 000. Dann folgt mit annähernd gleich viel Mitgliedern die Metallverarbeitung mit 13 000, das Bekleidungs- und Textilgewerbe mit 12 000, die Landwirtschaft mit 9100, das Holzgewerbe mit 8900 usw. — Ein ganz anderes Bild und zweifellos einen besseren Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung und der Kräfteverhältnisse, die dem einzelnen Verband zugemessen ist, bieten die Zahlen der beschäftigten Arbeiter. Hier tritt die Metallverarbeitung mit 725 000 beschäftigten Arbeitern am meisten hervor. Es folgen Bergbau mit 642 000; Spinnstoffgewerbe mit rund 440 000 Arbeitern. Den ganz erheblichen Rückgang im Baugewerbe, 518 000 auf 197 000, erklärt der Bearbeiter zum größten Teil aus der lückenhaften Berichterstattung.

An der Hand des Fragebogenmaterials und mit Benützung anderer Quellen wurde auch in der Berichtsjahre versucht, den Zusammenschluß der Unternehmer zum Zwecke der Streitversicherung darzustellen. Über auch hier wird über lückenhaftige Beantwortung der Fragebogen gesagt. Im übrigen mußte, da der Krieg die wirtschaftlichen Kämpfe zum Schweigen brachte, naturgemäß auch die Bedeutung der Streitversicherung in den Hintergrund treten. Für das Berichtsjahr sind dem Reichlichen Statistischen Amt insgesamt 21 Streitversicherungsgesellschaften bekannt geworden gegen 19 im Jahre 1914. In erster Linie kommt die Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streitversicherung Berlin mit dem Charakter einer Rückversicherungsgesellschaft in Betracht. Daran reihen sich elf rückversicherte Gesellschaften und 9 nicht rückversicherte Gesellschaften.

Nach den Erhebungen unterhielten 190 Unternehmerverbände eigene Arbeitsnachweise gegen 196 im Vorjahr; die Zahl der Nachweisstellen betrug 284 gegen 276. Neben die Vermittlungstätigkeit lagen von 211 Unternehmern nachgewiesenen Angaben vor. Sie konnten während des Jahres 1914 959 472 Stellen besetzen gegen 1 288 793 im Vorjahr. Ein besonderes Kapitel bilden diesmal die Kriegsunterstützungen der Unternehmerverbände. 54 Verbände, darunter

der Reichs...
...
190 Unternehmer...

10 Notarverbände, 2 Verbandsbüros und 17 Einzelstellen...
...
190 Unternehmer...

Qualitätsarbeit und ungelernete Arbeiter.

Es ist eine schmerzliche Tatsache, daß sich Deutschlands Industrie und Gewerbe schon seit Jahren in aufsteigender Kurve der Qualitätsarbeit zusehen. Das gilt nicht allein von den Erzeugnissen der Handarbeit, sondern auch von denen der Maschinenarbeit in hohem Maße. Die Herstellung von Schand- und Schleudermaschinen ist heute im wesentlichen Großbetrieb nicht mehr in dem Umfange anzutreffen, als zur Zeit seiner Einführung. Die technischen Fortschritte im Maschinenbau ermöglichen die Übertragung des differenzierten Arbeitsprozesses auf die Maschine immer mehr. Zu dem wußte eine geistige regsame und wirtschaftlich durchgebildete deutsche Arbeiterkraft sich den vervollkommenen Produktionsmethoden schnell anpassen, was der Vervollständigung der Maschinenarbeit ebenfalls sehr zustatten kam. Aber gerade infolge des unangenehmen Ueberganges vom Handwerksbetrieb zur Maschinenarbeit und ihrer Vervollständigung gelangte der hochqualifizierte gelernte Handarbeiter im Laufe der Zeit fast ins Hintertreffen. Zur Bedienung der Maschinen und zu den Handgriffen, die bei unvollständiger Produktion erforderlich sind, benötigt man nicht ein Geschick, sondern ein gewisses Maß an Übung, das bei den ungelernen Arbeitern, die sich aus dem Masse der billigeren, ungelernen Arbeiter für die Unternehmer rentabler erweist, als aus den Reihen der freierwerbenden gelernten Arbeiter. Denzufolge gelitete das immer stärkere Eindringen der Maschinenarbeit in fast allen Berufsweigen, und die dadurch bedingte weitere Teilung im Arbeitsprozeß auf eine immer größere Zahl an ungelernen Arbeitern. Genau so verhält es aber in noch unserer Zeit (schon) von qualitativ minderwertiger Maschinenarbeit zu sprechen, genau so verhält es sich noch oft gegenüber der ungelerten Arbeiter sei ohne weiteres ein qualitativ minderwertiger Arbeiter im allgemeinen Wirtschaftsbetriebe.

Hierfür ein Beispiel von vielen. In früheren Jahren verließ das Erzeugnis die Maschine als Schand- und Dugendware; heute muß aber der Arbeiter jedes einzelne Stück von der Maschine sorgfältig und bestmöglich in Empfang nehmen. Auch bei der Verpackung und Beförderung der jeweiligen Warenmengen muß er heute der höheren Warenqualität entsprechend, ganz anders verfahren; jedes einzelne Stück bedarf jetzt einer besonderen Umhüllung. (Es ist im gegebenen Falle an kleinere Gegenstände gedacht.) In Paketen oder Ballen muß jedes einzelne Stück eine feste Lage erhalten, damit ein Durcheinanderfallen der einzelnen Stücke beim Transport nicht zu befürchten ist. Bei Massenfabrikation muß aber auch der Paketer (als ungelerner Arbeiter) auf Grund der Gewichtstafel im Voraus feststellen können, in wieviel Paketen, Ballen usw. sich der Versand am vorzuziehenden ausführen läßt. Außerdem bestehen noch über Verpackung und Form der zum Versand kommenden verpackten Warenmengen so viele postulische, bahn- und gollamtliche Bestimmungen, daß der mit allen diesen Kenntnissen ausgestattete ungelernete Arbeiter dem gelernten Arbeiter an qualifizierter Arbeitsleistung kaum noch nachsteht. Am Vorzug der technischen Fortschritte in Handel, Annullen und Gewerbe hat sich auch unter den ungelernen Arbeitern ein Spezialistentum herangebildet, das so leicht erkennbar durch sogenannte „unqualifizierte“ Arbeiter heute nicht mehr ist. Auch der ungelernete Arbeiter muß eine gewisse Lehrgang durchmachen, um die Fähigkeiten zu den jeweils einschlägigen Arbeiten zu erlangen. Die Lehrlinge in den ungelernen Berufen bilden wie in den gelehrten Berufen die jugendlichen Arbeiter; sie werden den erwachsenen Arbeitern zu Hilfestellungen beigegeben und finden so Gelegenheit, die technischen Arbeiten zu erlernen.

Durch die bereits weit vorgeschrittene Arbeitsteilung besteht für das Unternehmen in der Großindustrie in der Regel überhaupt kein Qualitätsinteresse mehr in den verschiedenen Arbeitsstellungen. Der Lohn wird den Arbeitern vielmehr meist so bemessen, wie er ihnen selbst einzubringen ist, und es ist ihnen auch zu erkämpfen verbleibt.

Die hemmenden Nachwirkungen des Krieges auf industriellen und gewerblichen Gebieten werden die Qualitätsarbeit voraussichtlich erheblich fördern. Das Hauptproblem ist den noch vorhandenen und nach dem Kriege wohl nur in geringem Umfange neuinteressierten Rohstoffen dürfte der gesamten Produktion beherrschende Restriktion sein. Die Arbeiterschaft darf deshalb aber auch nach dem Kriege auf Berufsmöglichkeiten keinen Anspruch mehr erheben; in unserem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität hat ein solches Schicksal keine Geringfügigkeit mehr. Jeder erwerbende Arbeiter, ob „gelernter“ oder „ungelernter“ Arbeiter, ist an und für sich ein qualitativ schaffender Arbeiter; die Interessengemeinschaft muß den Arbeitern nach dem Kriege noch stärker zum Bewußtsein gebracht werden wie je zuvor.

Erwerbsunfähigkeit bei Lazarettbehandlung.

Die anzuerkennen ist, war die Gefügegesundheitsversicherung durch Kriegsbeschädigten die Rechte der zu Kriegsdienst einberufenen Versicherten in der Invaliden- und Krankenversicherung zu sichern, insbesondere dem Verfall erworbener Versicherungsansprüche vorzubeugen und verfallene Ansprüche wieder ausüben zu lassen. Was nicht aber schließlich die Einführung solcher neuer, wohlgeleiteter sozialgesetzlicher Verfügungen, wenn andererseits die Anwendung der Sozialgesetzgebung gegenüber den Kriegsanwaisen nicht von dem nötigen sozialen Geiste getragen wird. So fordern zwei neue Urteile der obersten Spruchbehörde in der Arbeiterversicherung, des Reichsversicherungsamts, wieder zur Kritik heraus.

In beiden Urteilen hat das Reichsversicherungsamt die Frage, ob Kriegsbeschädigte, bei denen von der Militärbehörde eine Heilkur in einem Lazarett durchgeführt wird, während dieser Heilkur regelmäßig als arbeitsunfähig im Sinne der reichsgesetzlichen Krankenversicherung bzw. als inaktiv im Sinne der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung anzusehen sind, verneint. Es sei, so sagt das Reichsversicherungsamt, immer erst von Fall zu Fall zu prüfen, ob bei Rücknahme ins Lazarett „Arbeitsunfähigkeit“ bzw. „Invalidität“ vorgelegen und weiter, ob dieser Krankheitszustand während der ganzen Dauer der Lazarettbehandlung in einer Weise fortbestanden habe, die die „Arbeitsunfähigkeit“ bzw. „Invalidität“ der Versicherten begründete.

Das Oberversicherungsamt hatte in beiden Fällen den Rechtsanspruch vertreten, daß „Arbeitsunfähigkeit“ bzw. „Invalidität“ immer dann anzunehmen sei, wenn infolge des Heilverfahrens den Versicherten die Möglichkeit genommen sei, sich erwerbsfähig zu betätigen, weshalb diese Spruchbehörde die Versicherungsträger zur Zahlung von Krankengeld bzw. Invalidenrente verpflichtet hat. Beide Entscheidungen hob das Reichsversicherungsamt auf.

Es bedarf keiner Worte, um auszumachen, wieviel Streitigkeiten und Scherereien die Rechtsfindung des Reichsversicherungsamtes für diese Kriegsbeschädigten zur Folge haben wird. Die Versicherungswirtschaft und Krankenkassen werden natürlich die Rechtsauffassung der obersten Spruchbehörde in ausgedehntem Maße zur Anwendung bringen. Diese Rechtsauffassung ist unso behauerlicher, als gerade der in beiden von dem Oberversicherungsamt ausgehenden Entscheidungen des Oberversicherungsamtes vertretene Rechtsstandpunkt bisher der in der allgemeinen Rechtsauffassung vorherrschende war. So hat beispielsweise das sachliche Oberverwaltungsgericht in einem dieselbe Rechtsfrage betreffenden Urteil ausgesprochen: „Ob der Gesundheitszustand der Versicherten unter allen Umständen Erwerbsunfähigkeit bedingt haben würde, kann unklar sein. Jedenfalls wird bei ihr die Ausübung irgendwelcher Erwerbstätigkeit während ihres Krankenhaufenthaltes in Bad Elster ausgeschlossen. Das dort eingeleitete Heilverfahren forderte Einstellung jeder Arbeit, deshalb stand der hienach Erwerbsunfähigkeit während dessen Dauer gegen die betragte Rente ein Anspruch auf Krankengeld zu, ohne daß es darauf ankommt, in welchem Grade dieselbe vor Beginn der Kur etwa erwerbsfähig war.“

Eine Änderung in der Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamtes ist im Interesse der Kriegsbeschädigten dringend zu fordern.

Aus unserem Beruf.

Unschlüssiger eifriger Lohn oder Betrug? Immer wieder kommen Fälle vor, in denen Arbeiter durch Betrug oder Diebstahl ihre unbefriedigten Lohn- und Entlohnungsansprüche zu „verbessern“ suchen. So hat in Birmingham ein Arbeiter in zwei Schuhfabriken Heimarbeit im Gesamtwerte von 216 Mfr. geholt, die Arbeit aber nicht ausgeführt und dazu ferner Leder im Werte von 200 Mfr. gestohlen, den Erlös aus dem Verkauf dieser Waren dann in leichsinziger Gelligkeit durchgebracht. Das dicke Ende kam dann noch in Gestalt von anderthalb Jahren Gefängnis, welche Strafe der Sünder auch fort antrat. — Wir verurteilen selbstverständlich solche verfehlte individuelle „Selbsthilfe“ und empfehlen immer wieder die organisierte Selbsthilfe der Arbeiter durch die Gewerkschaft, der sich alle organisierten Kollegen und Kollegen anschließen haben. Die Verbände dürfen keine unorganisierten Arbeiter mehr dulden, nur so wird es besser werden für alle!

Massenerhebung der Schuhmacher in Köln. Die Köln. Polizei hat gegen 43 dortige Schuhhändler Strafbefehl wegen Preiserhöhungen und gegen 7 wegen unzulässigen Schwereit eingeleitet. — In Jiltau ist die Schuhhändlerin Frau Big wegen Schwereit freigesprochen worden.

han. Sie hatte Damenführungsbüro bei einem Einkaufspreis von 14,50 Mfr. um 21,50 Mfr., also mit einem Zuschlag von 50 Prozent verkauft. Der sachverständige Schuhmachermeister Körner hatte mit Recht diesen Gewinn als einen zu hohen bezeichnet, der Berechtigte aber bezog sich auf die damals bestehende Preisregelung durch die Gutachterkommission und erreichte damit die Freisprechung der Angeklagten. Für das gleiche Paar Schuhe, an dem die Schuhhändlerin sich den höchsten Gewinn von 7 Mfr. machte, haben viele leicht alle Teilhaber der betreffenden Schuhfabrik zusammen für ihre fleißige, anstrengende und aufreibende Arbeit nicht mehr als 1 Mfr. Aufreistolz verdient. Da ist der angenehme Schuhhändler allerdings viel rentabler, als die Arbeit des Schuhmachermeisters.

Eine neue Schuhfabrik ist in Hanau eröffnet worden, die dem Kaufmann Körner in Frankfurt a. M. gehört. Ein „Kriegslohn“ für die Eigenarbeit soll von der preussischen Eisenbahnverwaltung eingeführt werden. Der vorgelegene „Kriegslohn“ hat höchsten mit Schornstein im Wert, ist also „beweglich“ und höherer Art. Der neue Holzlohn soll 3 Mfr., der auswählbare Holzlohn nur 1 Mfr. kosten. Der Entwurf, den neuen Kriegslohn an den eigenen Füßen erproben und so mit gutem Beispiel vorangehen zu lassen, soll den neuen Kriegslohn an den eigenen Füßen erproben und so mit gutem Beispiel vorangehen zu lassen.

Erfindungs-Epidemie. Am Ritterplatz für Soldaten- und Söldnerlohn sollen nach dem Reichsanzeiger vor einiger Zeit schon 40 Patentanmeldungen vorgelegt worden sein, die hauptsächlich in Bezug auf 100 Gegenstände zum Schwindel für müßelos und ergebnislose Bemühung eröffnen sich da ein vielversprechendes neues Tätigkeitsgebiet. Wirklich brauchbarer Ertrag für Leder, speziell Schmalen, wäre la gewiß zu begründen, aber mit wertlosen Präparaten ist nicht gehoben.

Ein Einheitslohn ist in Dänemark eingeführt worden, so hat der Ministerpräsident Jakshe erklärt. Es soll sich um einen guten Gebrauchslohn für Männer, Frauen und Kinder handeln und dafür Höchstpreise festgelegt werden.

Das Wiener Schuhmacher-Joblot. In Wien hat sich die Wiener Schuhmacherinnung, der Wiener Schuhmachermeisterverein, der Schuhmachermeisterverein, der für ein Paar Vorzüge 25 Kronen gefordert, trotzdem ihm der Kunde selbst das Leder dazu geliefert hatte, was freigesprochen worden, weil er angegeben hatte, er habe „sehr hohen Arbeitslohn“ zahlen müssen. Unter österreichischen Bedingungen stellt fest, daß der verlogene Gauner überhaupt keinen Gehaltens besitz. — Der Schuhmachermeister Jiska hatte für die gleiche Arbeit, zu der ebenfalls der Kunde das Leder geliefert, 18 Kronen verlangt und damit nach der Berechnung des Sachverständigen einen Reingewinn von 6,20 Kr. verdient. Jiska rechtfertigte aber den hohen Preis damit, daß er dem Kunden ein besseres Leder verwendet als er selbst geliefert, etwas, meint das Wiener Blatt, das nach wie und nirgends vorkommen ist! Diesmal gelang aber der Schwindler nicht, die Jiska erhielt seine Woche Gehalts. — Am dritten Jule hatte der Schuhmachermeister Babel für 1 Paar Socken 18 Kronen verlangt, wozu er aber dem Diener der Kundin 1 Kr. als Reibmittel abgegeben haben will. Dabei hatte er gar keine Reibmittel, sondern Gummikissen verwendet, die nach einer Woche kaputt waren. Babel muß 70 Kronen Gestaltfre bezahle, womit der Schwindler völlig wegkommen ist.

Die „Opfer“ der österreichischen Schuhhändler. Die Herren haben in einer in Wien abgehaltenen Reichsversammlung zur beherrschenden Regelung der Schuhpreise Stellung genommen, sich bereit erklärt, in dieser „Schwierigen Zeit“ ebenfalls „Opfer zu bringen“ und dem beschlossenen Schuhhändlergewinn von 35, 45 und 65 Prozent für die drei Gruppen nach deutschem Vorbild zu fordern. Wo da noch Raum für die patriotischen Opfer der patriotischen Schuhhändler ist, das soll durch ein Preisausgleichs ergründet werden.

Das Kriegserfindungslohn in Holland. Es wird berichtet, daß in Holland die neuen Leder- und Schuhfabriken geradezu massenhaft aus dem Boden wachsend oder bestehende Fabriken entsprechend vergrößert werden. Die Interaktion in Uniform offen als nicht wertloses Gesundheits und Leben auf den Schicksalserben, es wachen in diesem Maße auch die Profite und Verdienste.

Amerikanische Proleten als neue Dollarschlachten. Bereits 186 Millionen hat der Krieg aus Proletariat gemacht haben. Darunter befindet sich auch der Schuhmacher J. A. Klipper, der Angestellter einer Schuhwarenfabrik gewesen war, sich dann selbständig gemacht hatte und dem es gelang, eine Lieferung Militärkleidung für die russische Regierung zu erlangen. An dieser verdiente er mit einem Schloß 80 000 Dollar. Nun war er natürlich ohne weiteres ein gemachter Unternehmer. Innerhalb von sechs Monaten hat dieser Mann nicht weniger als fünf Millionen Dollar verdient und besitzt heute bereits eine Villa in Brooklyn. Schade, daß die „D. Arbeitl.“, der wir diese Notiz entnehmen, nicht die deutschen Arbeiter zurüch, es diesem Klipper nachzumachen, denn so könnte man am ehesten das ewig unzufriedene Proletariat loswerden. In die Fabriken würden dann die armen Unternehmer-Heldentatzen und -Streitere gehen, für geringen Lohn arbeiten und geduldet einnehmen, was sie nicht haben.

Mitteilungen.

Blutskandal. Die Löhne in der Schuhindustrie entsprechen an vielen Plätzen nicht mehr den heutigen Lebensmittelpreisen. Besonders dorten nicht, wo während des Krieges weder eine Lohnerhöhung, noch eine Teuerungszulage an die Arbeiterschaft gelangt wurde. Diese Kat-

Wegen Zwanges auch die hiesigen Arbeiter, durch ihren Arbeiterausschuß der Firma eine Eingabe um eine Feuerungszulage von 20 Prozent überreichen zu lassen. Diese Zulage wurde durch Unterhandlungen erreicht. Die Firma hat erfreulicherweise 20 Prozent Feuerungszulage bewilligt. Ist damit auch nicht alles erreicht, nicht ein vollständiges Ausgleich für die teuren Lebensmittelpreise geschaffen, so ist doch wenigstens auf diesem Gebiete einmal ein Fortschritt zu verzeichnen. Mögen die Arbeiter das Erreichte behaupten, mögen sie einsehen, daß nur durch Einigkeit etwas erreicht werden kann, mögen sie die Forderungen stehen und sich, soweit es noch nicht geschah, der Organisation, unserem Verbände anschließen. Die Kriegszeit lehrte, daß nach dem Kriege die Arbeiter einig und geschloß sein müssen. Die Gewerkschaften haben während dem Kriege schon große Lasten übernommen, große Unterstellungen ausbezahlt und große Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete erreicht. Es sei nur erinnert an die Unterstützung, die die Arbeiter während der Dauer der 40 stündigen Arbeitswoche erbrachten. Diese ist nur dem energischen Eintreten der Organisation zu danken gewesen. Die Fabrikanten wollten auch da nicht von dem System der Friedenszeit ablassen, wo sie einfach die Betriebe an den Tagen schlossen und nicht länger arbeiteten, als sie es für gut fanden, ohne sich aber etwas um die Arbeiter zu kümmern, ob der Verdienst für die Ernährung ihrer Familie ausreichte oder nicht. Möge der Krieg auch dieses System ausgerottet haben oder die Arbeiter dafür sorgen, daß es sich nicht mehr einbürgert. Die Aufgabe aller in der Schuhindustrie beschäftigten Arbeiter muß sein, sich dem Zentralverbände der Schuhmacher Deutschlands anzuschließen und dafür zu sorgen, daß auch die noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen dasselbe tun. Erst dann wird es möglich sein, alle noch bestehenden Mißstände zu beseitigen und die Verhältnisse und Zustände zu lassen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für diese Woche vom 8. Jan. bis 14. Jan. der 2. Wochenbeitrag fällig ist.

Wir machen die Ortsverwaltungen nochmals darauf aufmerksam, daß mit der Abrechnung vom 4. Quartal 1916 auch die Gesamt-Jahresabrechnung über die Lokalkasse für das Jahr 1916 mit eingefandt werden muß, die auch von der Generalkommission von uns verlangt wird.

Um das neue Adressenverzeichnis für 1917 möglichst bald erscheinen zu lassen, ersuchen wir die Zahlstellen, die Neuwahlen zur Ortsverwaltung so bald als möglich, unbedingt aber noch im Monat Januar vorzunehmen, damit wir recht schnell in den Besitz der neuen Adressen kommen und sich die Herausgabe des Adressenverzeichnisses nicht solange hinauszögert. Die Wahlprotokolle sind daher sofort nach erfolgter Wahl an den Vorstand einzusenden.

In der unten auf den Wahlprotokollen bezeichneten Rubrik ist anzugeben, wieviel Stück Adressenverzeichnisse benötigt werden.

Nachfolgend verzeichnete Mitgliedbücher und -Karten wurden als verloren gemeldet und hiermit für ungültig erklärt:

- Martha Stoffen, D.-Nr. 44198, eingetreten am 18. März 1910 in Burg.
- Runigunde Buckel, D.-Nr. 58869, eingetreten am 4. April 1911 in Nürnberg.

Nürnberg, den 6. Januar 1917.
Der Vorstand.

Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Schuhmacher u. v. B. Deutschlands (Kleinerer Verein auf Gegenseitigkeit in Hamburg) Abrechnung vom 3. Quartal 1916.

Einnahmen:	
Kassenbestand der Hauptkasse am 30. Juni 1916.	3226,89 M.
Kassenbestand in d. Zahlstellen am 30. Juni 1916	20476,53
Zinsen vom belegten Kapital.	2273,75 M.
Eintrittsgeld von 21 Mitglied. der A-Klasse	27,-
Beiträge der I. Klasse A	195,- M.
II.	219,250
III.	811,210
IV.	12649,75
V.	9139,50
VI.	10823,40
Eintrittsgeld von 17 Mitglied. der B-Klasse	43072,26
	19,50

Beiträge der I. Klasse B	18037,85 M.	27872,38
II.	14634,45	
Erfolgleistungen Dritter	96,92 M.	
Wochenhilfe	1647,60	1644,42
Sonstige Einnahmen		91,82
Zurückgezogene Sparskasteneinlagen		8000,-
Summa	107504,41 M.	

Ausgaben:	
Ärztliche Behandlung	7280,41 M.
Arznei und sonstige Heilmittel	6285,71
Krankengeld I. Klasse A	29,40 M.
II.	958,10
III.	3443,20
IV.	4355,50
V.	4234,30
VI.	4418,15
Summa	17424,03

An die Angehörigen nach § 18 Absatz 1 der Satzungen für Mitglieder der A-Klasse	611,00
Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten für Mitglieder der A-Klasse	1916,72
Sterbegelder II. Klasse A	60,- M.
III.	420,-
IV.	830,50
V.	100,-
VI.	840,-
Summa	2250,50

Sterbegelder für die Frauen der A-Klasse	420,-
Sterbegelder für die Kinder der A-Klasse unter 1 Jahr	5,-
Sterbegelder für die Kinder der A-Klasse vom 1. bis 15. Lebensjahr	40,-
Wochenhilfe	1780,-
Krankengeld I. Klasse B	11013,28 M.
II.	12186,15
Summa	28199,43 M.

Sterbegeld I.	660,- M.
II.	490,-
Summa	1150,-
Sterbegeld für die Frauen der B-Klasse	300,-
Sterbegeld für die Kinder der B-Klasse unter 1 Jahr	10,-
Sterbegeld für die Kinder der B-Klasse vom 1. bis 15. Lebensjahr	100,-
Zurückgezogenes Eintrittsgeld und Beiträge	63,56
Verwaltungskosten a) persönliche	7785,54
b) sächliche	1142,79
Summa	7500,-

Kapitalanlagen	
Kassenbestand der Hauptkasse am 30. September 1916	785,89 M.
Kassenbestand in d. Zahlstellen am 30. September 1916	28492,82
Summa	29278,51 M.

Abschluß:	
Netto-Einnahmen	74800,99 M.
Netto-Ausgaben	70725,90
Mehr-Einnahme	4076,09 M.
Der Reservefonds betrug:	
a) Hypotheken	374500,- M.
b) Kriegsanleihe 2 u. 3	39450,-
c) Sparskassen	53538,87
Summa	467488,37 M.
Zahlstellen bestanden 224.	8889 Mitglieder
Davon in der A-Klasse	4765
" " B-Klasse	4124
Residiert und für richtig befunden:	
2. Vertin.	D. Ruge.

Hamburg, den 27. Dezember 1916.
S. C. E. l. Hauptkassierer.

In der Sitzung des Vorstandes am 18. Dezember 1916 sind folgende Mitglieder, deren Aufenthalt unbekannt ist nach § 4 a. l. der Satzung aus der Rasse ausgeschieden worden:
Seinr. Krebs 5885, Karl Gehald 12862.
Hamburg, den 6. Januar 1916.
Julius Seiffert.

Am 1. Januar d. J. starb nach längerer Krankheit unser Vorstandsmitglied, der Kassier **Wilhelm Brandt** im 54. Lebensjahre. Er hat dem Vorstand untüchtig 24 Jahre angehört und in treuer Pflichterfüllung seine Funktionen ausgeübt.
Ehre seinem Andenken!
Der Zentralvorstand.

Veranstaltungs-Kalender.
Mitgliederversammlungen.
Ergänzt i. Ergab. Freitag, den 19. Januar, abends 8 1/2 Uhr im Lokal Fris Expedien, Adenahk.

An die Bezirksleiter!
Wir richten an die Bezirksleiter die Aufforderung, uns von denjenigen Orten ihrer Bezirke, in welchen Mitgliederschaften bestehen, aber in den Abrechnungen nicht vermerkt sind, die Zahl der zu sendenden Fachblätter mitzuteilen. Wir vermuten (und wohl nicht mit Unrecht, wie die Erfahrung lehrt), daß wir nach einer ziemlichen Anzahl solcher Orte Blätter senden müssen, in denen gar keine Mitgliederschaften mehr bestehen, und hierüber jedoch jede Kontrolle fehlt.

Expedition des Schuhmacher-Fachblattes.
Bei uns beschweren sich eine Anzahl Zahlstellen, daß Nr. 53 des Schuhmacher-Fachblattes nicht eingetroffen ist. Von Gotha ist dasselbe am 27. und 28. Dezember abgedruckt worden. Jedenfalls sind die Vertretungsstellen, welche die Eisenbahnen in den letzten Tagen beeinflussten, dafür verantwortlich zu machen. Nachlesern können wir diese Nummer nicht.
Mit Gruß
Expedition des Schuhmacher-Fachblattes.

Glückwunsch!
Inserem Kollegen **Hermann Müller** zu seinem am 12. Januar 1917 stattfindenden 25-jährigen **Verbandsjubiläum** die besten Glückwünsche. Möge er noch recht lange in unserer Mitte weilen.
Dies wünscht ihm von Herzen die **Kollegenschaft der Zahlstelle Kowawes.**

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen) über **Schuhmacher-Verteuerzeuge** (jeden erschienen).
— Versand gratis und franco.
G. Wägler, Berlin, Lothringersstraße 83.

Handstanzmesser
Größe I. 7,50 M. — II 7,00 M. — III 6,00 M.
Theo Breuer, Merfeld d. Salingen.

Stahlsohlenschoner
Rex, per Gros 21.-
Famos, per Gros 11.-
Gute Lederschoner, große 85.-
dasgl., etwas kleinere 25.-
per 1000. — Ab Offenbach. — Nachnahme.
J. Mosbach, Offenbach a. M.
Waldstr. 79.

1 Schuhmachergesellen
sucht bei 26 M. Wochenlohn
B. Beyer, Grimmitzschau
Leipzigerstraße 110.
Beder ist noch lange vorhanden.

~~~~~  
Anzeigen finden im Schuhmacherfachblatt weite Verbreitung!  
~~~~~

Beilage zum Schuhmacher-Fachblatt Nr. 2.

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Frauen in der Gemeindeverwaltung.

Nach einem Vortrag im Bürgeraal des Berliner Rathhauses am 16. November 1916.
Von Stadtrat Dr. Löhnig, Berlin.

Die beiden großen Bewegungen, die heute das öffentliche Leben überformen: die Arbeiter- und die Frauenbewegung, haben beide ihre Wurzeln in den wirtschaftlichen Umwälzungen im 18. und 19. Jahrhundert. Arbeiter und Frauen erwachten zu dem Bewußtsein eigener Kraft, zu dem Wunsch, ihre Lebensverhältnisse besser zu gestalten, und beide standen vor den feindlichen Mächten aller Beschänkungen und aller Vorurteile, die Gesetz, Sitte und Tradition vor ihnen aufstülpten. Für beide begann ein händlicher Kampf um freie, volle Menschenwürde, ein Kampf, der heute alles politische Leben in seine mächtigen Kreise zieht und dem sich niemand ganz verschließen kann. Das ist der gemeinsame Boden der Arbeiter- und der Frauenbewegung.

Ist nun die Frauenfrage längst aus einer Frage verhandlungsmäßig aufgestellter, theoretischer Forderungen zu einer Brot- und Notfrage für viele Tausende von Frauen geworden, so ist die gewaltige Einwirkung, welche der nun schon mehr als zwei Jahre tobende Weltkrieg auf die Stellung der Frauen im wirtschaftlichen und politischen Leben ausüben wird, noch unübersehbar. Ohne die weibliche Arbeitskraft wäre für uns Deutsche das, was wir das wirtschaftliche Durchhalten nennen, überhaupt nicht möglich gewesen. Ingeheuer ist hervorgerufen durch den vom Krieg verschuldeten Mangel an männlichen Arbeitskräften, hervorgerufen auch durch die gewaltige Leerung der Lebenshaltung, die Frauenerwerbsarbeit angeschwollen. Nach Dr. Freund, dem Vorsitzenden des Berliner Zentralarbeitsnachweises, hat sich in Berlin das Beschäftigungsverhältnis zwischen männlicher und weiblicher Arbeitskraft geradezu umgekehrt. Vor dem Kriege kamen auf 100 Beschäftigte 69 Männer und 41 Frauen, jetzt sind es 69 Frauen und 41 Männer. Der Anteil der Frauen an der gesamten Produktion ist wesentlich gestiegen und es ist bei den gewaltigen Opfern, die der Krieg von den Männern verlangt, damit zu rechnen, daß am Schluß des Krieges dieser Anteil sich noch lange annähernd auf gleicher Höhe halten wird. Auch sonst ist die wertvolle Mitarbeit der Frau an den Aufgaben, die der Krieg dem deutschen Wirtschaftsleben hinter der Front gestellt hat, ein charakteristisches Merkmal der schweren Kriegszeit. Tausende von Frauen betätigen sich auf den verschiedensten Gebieten des Kriegswirtschaftswesens und der Lebensmittelversorgung und sind so in die Weisheit gesprungen, die auch hier der Krieg gestiftet hat.

Wie auch sonst der einzelne zu den Pflichten der Frauenbewegung stehen mag, ein Erkenntnis ist zweifellos und unvermeidlich: wenn der Friede geschlossen sein wird, wird niemand die von den Frauen geleisteten Dienste streichen und vergessen machen können. Die Frau, die den Männern den Krieg hat durchhalten und hoffentlich mit Ehren hat gewinnen helfen, wird mit dem ethischen Recht, das ihr die positive Leistung gibt, dringender denn je an die Forderung des öffentlichen Lebens klopfen. Und unvermeidlich scheint mir, daß diese Forderung der Öffnung des öffentlichen Lebens, die bisher geschlossen werden mußten, wohl aber ist die Frage berechtigt, ja sie wirkt sich um so dringlicher auf, je mehr die Überzeugung von dem Zwang des Geschicklichen sich durchdringt: Ist die Frau selbst für den ihr zukünftigen Zuwachs an Beteiligung am öffentlichen Leben und für die von ihr geforderte öffentliche Tätigkeit genügend vorbereitet und geschult? Oder ist auch sie in dieser Vorbereitung und Schulung durch den Krieg übersehen worden? Hatte sie bei den starken Hemmungen, die Gesetz und egoistischer Widerstand des Mannes ihrem Tätigkeitsdrang bereiten, überhaupt in erwünschtem Maße die Möglichkeit zu solcher Schulung? Ertüchte Frauen, die aufmerksam der Bewegung in den letzten Friedensjahren gefolgt sind, werden da nicht frei von allen Zweifeln sein. Wenn die völlige Eingliederung der Frauen in das öffentliche Leben der Nation mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer sich nur langsam vollzieht, so gilt auch heute noch, daß daran mitschuldig sind die Scherz zu vieler Frauen, in die Öffentlichkeit zu treten und ihre Gleichberechtigung gegen soziale Pflichten, beides begründet in der verkehrten Mädchenerziehung, die das heranwachsende weibliche Geschlecht weder mit den Einrichtungen des Staats und der Gemeinde bekannt machte noch das Bewußtsein der Pflichten gegen die Gesamtheit genügend weckte.

Die kommunale Frauenarbeit hat da nun in erfreulichem Maße schon vor dem Kriege ein günstiges Bild zu zeigen begonnen. Der besonnenste Fortschritt ist aufzuweisen. Der besonnenste Fortschritt, daß die Frauenbewegung mit besserer Schulung der Frauen für das politische Leben beginnen sollte, hat die in den letzten Friedensjahren sich verhältnismäßig rasch vollziehende Eingliederung der Frauen in die Gremien der Gemeindeverwaltung nicht nur auf dem Gebiete der Armen- und Waisenpflege, son-

dern auch auf verwandten Gebieten der Schule und Wohlfahrtspflege, voll Rechnung getragen. Diese Betätigung im politischen Leben der Gemeinde kann wohl mit guten Gründen als der beste Prüfstein und zugleich die beste Schulung für jede politische Tätigkeit der Frauen bezeichnet werden. Und die lebendigen Kräfte, die hier noch vielfach schlummern, zu blühendem Leben zu erwecken, wird die Pflicht aller weiblichen Gemeindeverwaltungen sein.

Es wird zunächst ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Mitarbeit der Frau an der kommunalen Wohlfahrtspflege Deutschlands angebracht sein. Bis ins 19. Jahrhundert hinein lag die Armenpflege fast ausschließlich in der Hand der Kirche und gemeinnütziger Anstalten und Vereine. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts trat in größerem Umfange neben diese kirchliche und private Wohlfahrt die Fürsorge des Staats, die öffentliche Armenpflege, deren Verwaltung den Stadt- und Landgemeinden obliegt, gar nicht zu. Im Jahre 1868 hatte der Allgemeine Deutsche Frauenverein zuerst auf einer Generalversammlung die Forderung auf Zulassung der Frauen zu kommunalen Ämtern, insbesondere zur Armenpflege, gestellt. Im Laufe der sechziger und achtziger Jahre folgten dann einige Städte, wie z. B. Gassel und Colmar, weibliche Kräfte der kommunalen Armenpflege ein, Gassel schon damals mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie die männlichen Pfleger hatten. Aber eine erfolgreiche Förderung erfuhren die Bestrebungen für die Mitwirkung der Frau erst im Jahre 1896, als der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlfahrt mit einer Resolution für sie eintrat, welche die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit bezeichnete. Nach dieser Straßburger Tagung des genannten Vereins meinte sich allmählich die Zahl der Städte, die mit Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege vorgingen, und bereits bei der Versammlung des Vereins in Worms im Jahre 1901 konnte der Referent erfreuliche Fortschritte feststellen. 1901 wirkten bereits in 25 Städten Frauen in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege mit. Nach einer im Jahre 1904 vom Verband fortgeschrittlicher Frauenvereine veranfaßten Umfrage waren bereits in 120 Städten Frauen als selbständige Beamte oder als Helferinnen der männlichen Beamten bei der kommunalen Armen- und Waisenpflege tätig. Im Jahre 1910 äußerte sich dann der Dritte Preussische Städtekongress für die Heranziehung der Frau zu den genannten Aufgaben der kommunalen Verwaltung, und ihm folgten rasch eine Reihe von Verträgen. Als im Jahre 1910 das Reichsgesetz über den Unterrichtswochenlohn vom 6. Juli 1870 auch in den Reichsländern eingeführt wurde, wurde die Möglichkeit der Bestellung von himmerberechtigten Armenpflegerinnen in den Bezirkskommissionen mit der Begründung gerechtfertigt, daß „die Mitarbeit der Frau auf dem Gebiete der Armenpflege sich als verwerlich erweisen könne“. In anderer Weise, wie die schloßbrunnische Regierung zur Waisenpflege Stellung genommen, übereinstimmend mit einer allgemeinen Verfügung von 1906 spricht sich eine Rundverfügung des preussischen Justizministers an die Oberlandesgerichte im Jahre 1909 für eine stärkere Heranziehung der Frauen zur Waisenpflege aus. Hier heißt es, daß überall, wo Waisenpflegerinnen bestellt werden, und daß es nach diesen Erfahrungen angebracht erscheine, auch weiterhin auf eine ausgebreitete Heranziehung von Frauen auf dem Gebiete der Waisenpflege hinzuwirken. Im Jahre 1912 hat sich die preussische Unterrichtsverwaltung für eine Mitwirkung der Frauen an den Aufgaben der kommunalen Schulverwaltung ausgesprochen. In einem Ministerialerlaß vom 26. November 1912 empfiehlt der Kultusminister den künftigen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien überall da, wo Schulkommissionen auf Grund des § 45 des Volksschulunterrichtsgesetzes bestehen, auf die Zuziehung von Frauen nach Möglichkeit hinzuwirken. Die badische Regierung bestimmte gelegentlich der im Jahre 1910 erfolgten Revision der Städte- und Gemeindeordnung die obligatorische Zuziehung von Frauen zu einer Reihe städtischer Kommissionen. Diefem Vorhaben folgte das Großherzogtum Hessen bei seiner ebenfalls 1910 vorgenommenen Revision der Städte- und Landgemeindeordnung, das dabei aber von dem Zwang der Aufnahme weiblicher Mitglieder in die im übrigen namentlich aufgeführten Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsweesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge ab. Eine der bestlichen ganz ähnliche Bestimmung wurde im Jahre 1912 in die revidierte Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen aufgenommen. Im Norden ist erst im Herbst 1914 das Reichsgesetz über den Unterrichts- und Erziehungsweesen, das die Zuziehung der Frauen zu den Lehrerkommissionen wie zum Zentralrat der Ortsarmenverbände gefaßt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Hofe.

Wann war das, als man auf den Großen Saal machte auf — Hofen? Berstet sich auf Frauenhosen. Und zwar auf die Frauenhose als Oberkleid. In welcher Zeit lobte der heilige Krieg gegen die Nothdurft oder den Heijerrack?

Es muß heiß hergegangen sein damals, alle Zeitungsberichte erzählen uns, wie hinter jungen Frauen, die sich in der Nothdurft über die Straße wackeln, das „Boll“ aufwand und die heiligsten Hüter der Sittlichkeit und des Frauentums verteidigte. Es hatte immer starken Zuwach, das enttörteste Volk der Spieler und moralischen Staatsbürger. Dann ihrer sind viele, die im Treuen stets etwas Schönes sehen und dabei glauben, ausgerechnet nach ihren Ansichten muß sich die Welt drehen, dagegen waren die schon immer in der Widerheit, die sich sagen, die Kleidung anderer gingen sie nichts an. So bildeten sich lange Stummkolonnen hinter fräuchenden Frauen im neuen Gewand, Siegesrausch und Begeisterung lohnte empow, wenn die Polizei eingriff. Natürlich mußte die Polizei einwirken: es gab Sittierungen und Verhaftungen.

Das muß schon sehr lange her sein...

Heute schreiten auf den Straßen Frauen in Hofen, und nur ganz rückständige Mitteleuropäer sehen sich danach um; und äußerst selten hucht über das Gesicht eines Zeitgenossen von vorgestern eine Erinnerung an die Zeit der Hofentämpfe, die nicht gorrlich war. Dabei ist die jetzige Hofe viel „männlicher“ und deshalb unweiblicher als das weite, faltreiche Gebilde zumhohen Angedenkens. Sie liegt an, sozt wie eine Männerhose, und endet schon am Knie in streifen Samakchen. Trophem wagt sich die verlaurete Moral an diese Hofe nicht heran, kein Verteidiger der Weiblichkeit erhebt seine Stimme. Es scheint vielmehr, als habe man in den weitesten Kreisen mit tiefster Beruhigung die Kunde vernommen, daß Frauen in die Hofen steigen.

Wie ist der Wandel zu erklären? Ist seit der Nothdurft eine neue Generation mit neuer Sittlichkeit und neuer Moral entstanden? Durchaus nicht! Es sind noch die Menschen von damals: wir sind noch wir. Es ist in Wirklichkeit noch nicht lange her, daß gegen die Frauenhose gekämpft wurde. Aber unter den vier oder fünf Jahren sind zwei-einzigstellige Kriegsjahre gewesen. In diesen letzten Jahren hat die Arbeit ihre Macht offenbart. Wenn sie vorher nicht besonders hoch angesehen, wenn ihr Ansehen gering eingeschätzt war, jetzt wurde auch den Beschränkten und wirtschaftlich nachteiligen Frauen, die sich nicht betreiben kann, wenn nicht dem Feldherr nicht die Arbeit schält. Daher braugte sich die Scheinmoral und Speiserei vor der neuen Frauenhose, denn sie ist eine Arbeitshose. Wir leben sie bei uns auf der Straße zunächst bei Eisenbahnerinnen.

Es wird gut sein, nicht zu große Hoffnungen in diese „Reorientierung“ zu setzen. Wenn erst wieder der Frieden ist und die Gewohnheit des Alltags den Tadgemüthen wieder in ihre Arme nimmt, wird die Rückständigkeit nicht allein die Frauenhose wieder mit andern Augen ansehen, sie wird auch die arbeitende Frau wieder anders einschätzen. Sie wird vergessen haben, daß in der Kriegszeit ohne viel Besinnen die Frau die Last der Männerarbeit zur Last der Mutterchaft nahm. Daß Frauen Motoren durch die Strohengewühl führten, an laufenden Maschinen standen und durch kalte, stürmische Winternächte Eisenbahnzüge begleiteten, die Schieber der Reisenden bewachten, schwere Gepäckwagen transportierten.

Man wird vielleicht auch nicht mehr daran denken, daß die Frauen nach durcharbeiteter Nocht zu ihren Kindern eilen mußten, um sie zu betreuen mit mütterlicher Liebe und Sorgfalt. Nicht mit dem verblühten weichen garten Händen, sondern mit harter, zifferiger Hand, die den Herman Hebel regiert, sich um stärkere Griffe kammert. Und gesehen auch in Hofen.

Wenn das einmal vergessen werden sollte, dann sollen die Kinder Zeugnis ablegen, wieviel Jährlingheit die harten Mutterhände ausbreiteten und wieviel Mütterlichkeit noch über ihnen waltete, trotzdem die Mutter einbeugte wie ein Mann. Und die arbeitenden Frauen von heute — alle — müssen einmal daran erinnern, daß sie in der bittersten Zeit des Volkes und des Staates — die Hofen angezogen haben. (Reiz. Volksgig.)

Die proletarische Frauenbewegung in Italien.

Troph der Bolschewische, die Partei und Gewerkschaften in Italien in den letzten zehn Jahren gemacht haben, kann man sich nicht von einer irgendwo beschriebenen proletarischen Frauenbewegung auf der Halbinsel sprechen. Wohl haben auch die proletarischen Arbeiterinnen unorganisierten Frauen in dem Maße der proletarischen Arbeiterbewegung, es werden man da ste an die Vorbereitungen von Moskau, die in monatelangen Waisenden dem Hungergeiern zugebeten haben und sich in der durch den Hunger noch mehr den Bolschewikern beugen ließen, man denke an die zahlreichen Schritte der Rebarbeiterinnen. Die dieser Kate-

Dezember 1916
und bekannt
ausgegeben
Saffa
ingerer
Vorstand
Pflichterfüllung
Vorstand
Ber.
Samar, aus
in, Wenden
ter!
Aufsicht
in, welche
Abrechnungen
endenden
wohl nicht mit
wir nach einer
senden müssen
bestehen, und
Fachblatt.
zahl Stellen
blatt nicht ein
am 27. und
enfalls sind die
en in den letzten
ich zu machen
Fachblatt.
honor
21.
11.
85.
25.
Nachnahme.
ach a. M.
ellen
tschan
anden.
die Verbreitung!

